

des neuen ökonomischen Systems hängt folglich entscheidend von den Fähigkeiten und den moralisch-ideologischen Qualitäten unserer Werktätigen ab, ist also weitgehend eine Frage der Erziehung, die auch auf diesem Gebiet in spezifischer Weise durch das Strafrecht zu unterstützen ist. Der Zusammenhang von Ökonomie und Strafrecht wird nur über den Bereich der Ideologie, des Bewußtseins und der Moral heiles teilt. Das Kernproblem ist dabei die individuelle Verantwortlichkeit, die eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche voraussetzt. Widersprüche ergeben sich hier besonders bei der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit.

Bekanntlich bietet das geltende Recht weitgehende Möglichkeiten, nicht nur Betriebe und Institutionen, sondern auch Einzelpersonen für von ihnen verschuldete Schäden materiell haftbar zu machen. Ebenso bekannt ist aber auch, daß diese Möglichkeiten, auf die einzelnen so einzuwirken, daß sie künftig derartige Schädigungen vermeiden³, in der Vergangenheit aus den verschiedensten Gründen völlig ungenügend genutzt wurden. Man muß deshalb mit aller Deutlichkeit aussprechen, daß der ergänzende Einsatz des Strafrechts zur Bekämpfung von kriminellen Formen der Mißwirtschaft und Vergeudung, von Wirtschaftsverbrechen überhaupt nur erfolgreich sein kann, wenn alle anderen Formen der staatlich-gesellschaftlichen Einwirkung, insbesondere der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit, der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und des Ordnungsstrafrechts konsequent angewandt und voll ausgeschöpft werden und somit entstehenden Rechtsverletzungen frühzeitig begegnet wird. Dadurch wird zugleich eine bedeutende verbrechensverhütende Arbeit geleistet, und der Kreis derjenigen wenigen Handlungen wird klarer herausgehoben, zu deren Bekämpfung auf den Einsatz so weitreichender Mittel, wie sie das Strafrecht zur Verfügung hat, nicht verzichtet werden kann.

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems wirft die Frage nach dem Standort und den Grenzen⁴ des Strafrechts sowohl hinsichtlich der gegenwärtigen strafrechtlichen Praxis als auch hinsichtlich der Gesetzgebung neu auf, und zwar besonders unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit einer evtl. Einschränkung des strafrechtlichen Bereichs bei gleichzeitiger Verstärkung einer Differenzierung der Strafanwendung nach oben und unten. Jedoch wird sich diese Frage trotz vieler Überlegungen und auch konkreter ökonomischer Studien m. E. heute noch nicht abschließend beantworten lassen. Denn all diese Erwägungen und Studien können uns nicht die künftigen Erfahrungen darüber ersetzen oder ersparen, wie das neue ökonomische System in seiner Gesamtheit auf das Denken und Handeln der Menschen besonders im ökonomischen Bereich Einfluß nehmen wird, in welchem Maße die persönlichen und gesellschaftlichen Interessen tatsächlich in Übereinstimmung gebracht werden und wie sich die Motive für wirtschaftsschädigende Handlungen verändern usw. Es kommt daher darauf an, von Anfang an sehr aufmerksam die weitere Entwicklung der Kriminalität auf diesem Gebiet zu beobachten, um frühzeitig neue Entwicklungsrichtungen zu erkennen und ihnen begegnen zu können.

Mit diesem Vorbehalt sollen über die Aufgaben, Möglichkeiten sowie das Tätigkeitsfeld des Strafrechts zum Schutz der Volkswirtschaft und des neuen ökonomi-

³ Auf diese Problematik habe ich auf einer Tagung zur Auswertung des XXII. Parteitages der KPdSU nachdrücklich hingewiesen (vgl. NJ 19(12 S. 93).

⁴ Auf die Abgrenzung zwischen Straftat und Nichtstraftat im einzelnen und insbesondere auf die Voraussetzungen der Übergabe an die Konfliktkommission kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.

sehen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft nachfolgende Anregungen für die Tätigkeit der Straforgane und für die Diskussion über das künftige Strafgesetzbuch⁵ gegeben werden.

Zum Inhalt der Straftatbestände

1. Gerade unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems kommt dem Strafrecht eine wichtige Aufgabe im Kampf gegen *eigennützige, auf materielle Bereicherung gerichtete Eigentumsdelikte* (nach §§ 29, 30 StEG) und andere spekulative Machenschaften zu. Sicher werden in dem Maße, in dem die Werktätigen ökonomisch denken lernen, sie die Rentabilität steigern und die materielle Verantwortlichkeit durchsetzen, eine Anzahl von begünstigenden Bedingungen für derartige Delikte entfallen, und es wird sich dadurch der kriminelle Charakter solcher Delikte noch deutlicher abheben. Aber eine unmittelbare Beseitigung oder Einschränkung derartiger Delikte kann allein durch das neue ökonomische System nicht erwartet werden. Es ist auch ganz natürlich, daß die volle Ausnutzung der Kategorien der Warenproduktion für den Aufbau des Sozialismus den sog. traditionellen Eigentumsdelikten, in denen sich ein offener Widerspruch, ein Höherstellen der eigenen materiellen Interessen über die der Gesellschaft äußert, auch weiterhin einen gewissen Spielraum bietet.

Gleichzeitig wird es darauf ankommen, auch hier die neuen Formen zu studieren, insbesondere Formen betrügerischer Machenschaften und ähnliche, auf Erschleichung ungerechtfertigter Vorteile gerichtete Manipulationen, wobei der organisierten und arbeitsteiligen Begehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Für die Bekämpfung dieser auf materielle Bereicherung gerichteten Delikte halte ich das Prinzip der unbedingten (nicht unbegrenzten!) materiellen Verantwortlichkeit in jedem Falle und die Koordinierung der strafrechtlichen mit den anderen Reaktionen im ganzen wie im Einzelfall für besonders wichtig, um auch ein in sich geschlossenes harmonisches System der Reaktionsweisen zu entwickeln. Ebenso sollte die Obhutspflicht über das den Werktätigen anvertraute Volkseigentum auch von der moralisch-erzieherischen Seite — koordiniert mit dem System der materiellen Stimuli — stärker betont und herausgestellt werden.

2. Das Strafrecht hat weiterhin (in Ergänzung zur materiellen Verantwortlichkeit) eine wichtige, m. E. nicht immer genügend beachtete Aufgabe und Funktion beim *Schutz der vorhandenen und geschaffenen volkseigenen Werte* (Waren, Materialien, Produktionsmittel und -anlagen usw.) vor böswilliger vorsätzlicher Zerstörung, Beschädigung, Wertminderung und vor Verderb zu erfüllen. Bei erheblichen Schäden und schwerwiegender Schuld und Pflichtverletzung sind auch die fahrlässigen Formen (z. Z. nach der WStVO) zu ahnden. Auch hierbei sollte die Verantwortlichkeit und die Obhutspflicht jedes Werktätigen für das ihm zur Produktion, Lagerung, Pflege, zum Transport usw. übergebene Volkseigentum stärker betont werden, weshalb m. E. auch die Möglichkeit einer Verantwortlichkeit für Verlust (z. B. fahrlässige Ermöglichung von Entwendungen durch Dritte) erwogen werden könnte.

3. Eine zunehmende Bedeutung hat das Strafrecht weiter beim *Schutz vor kriminellen Störungen und Angriffen auf das System der Leitung der Volkswirtschaft*, so in von vorsätzlichen und wider besseres Wissen angenommenen Falschmeldungen⁶, unrichtigen Bericht-

⁵ Insoweit soll die bisherige Diskussion weitergeführt werden: vgl. Buchholz/Griebe/Schwarz. „Zur Neuregelung der Bekämpfung der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Planwirtschaft“, NJ 1961 S. 478 ff. und S. 533 ff.

⁶ Vgl. H. Benjamin, Sozialistische Demokratie 1963, Nr. 35. Beilage S. 15.